

**Anordnung  
über die Planung, Leitung und Organisation  
des Verpackungswesens.**

— **Verpackungsordnung** —

**Vom 1. Juli 1965**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird für die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens folgendes angeordnet:

Teil I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungs- sowie Standardisierungsmaßnahmen, - für Kapazitätserweiterungen, für die Produktion und den Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln sowie für den Einsatz von Verpackungsmaschinen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Mit dem Begriff Verpackungswesen wird die Gesamtheit der Vorgänge und Verfahren bezeichnet, die zur Forschung und Entwicklung, zur Produktion und zum technisch-ökonomisch begründeten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen erforderlich sind.

Teil II

Grundsätze

§ 2

(1) Die Planung und Leitung aller Prozesse des Verpackungswesens ist anhand von Programmen und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Haupterzeugnisse im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung durchzuführen.

(2) Die materielle und finanzielle Sicherung der wesentlichsten Vorhaben auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, Kapazitätserweiterung und Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln und Verpackungsmaschinen ist in die Perspektiv- und Jahrespläne der nach dem Produktionsprinzip verantwortlichen Industriezweige aufzunehmen.

(3) Ausgehend von den gemäß Abs. 1 auszuarbeitenden Programmen und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen sind die Bilanzorgane für Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel sowie Verpackungsmaschinen für einen ökonomisch zweckmäßigen Einsatz dieser Erzeugnisse lt. TGL verantwortlich.

§ 3

(1) Die Abgrenzung der Verantwortung für die Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln erfolgt nach dem Produktionsprinzip, entsprechend dem eingesetzten Werkstoff.

(2) Die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Deckung des gesamtvolkswirtschaftlichen Bedarfs an Verpackungsmitteln im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung aus allen Aufkommensquellen (Produktion und Import) und die dazu erforderliche Planung

und Bilanzierung wird für die Perspektiv-\* und Jahresplanung\*\* in den jeweils gültigen Bilanzverzeichnissen geregelt.

§ 4

(1) Die Produktionsbetriebe haben die Verpackung ihrer Erzeugnisse als letzte Stufe des betrieblichen Produktionsprozesses zu organisieren.

(2) Die verpackende Industrie und deren übergeordnete Organe haben eigene Konzeptionen für die Verpackung der Erzeugnisse zu erarbeiten und den Bedarf mit den Bilanzorganen abzustimmen.

(3) Die Planung und Bilanzierung des bedarfsgerechten Aufkommens an Verpackungsmitteln erfordert die genaue Kenntnis des quantitativen und qualitativen Bedarfs der gesamten Volkswirtschaft. Durch die zuständige WB (vgl. Teil IV) ist die absatzseitige Bedarfs- und Marktforschung und die aktive Bedarfsbeeinflussung als fester Bestandteil der Leitung des Produktionsprozesses des Industriezweiges auszuüben. Grundlage hierzu sind die gemäß Abs. 2 auszuarbeitenden Konzeptionen.

§ 5

Die wirtschaftsleitenden Organe haben, soweit erforderlich, auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBi. I S. 107) untereinander Koordinierungsvereinbarungen mit dem Ziel abzuschließen, die materiellen Beziehungen zwischen den ihnen unterstehenden Betrieben zu koordinieren: Zur Verbesserung der Gesamtbilanzierung von Bedarf und Aufkommen sind die Koordinierungsvereinbarungen vorher mit dem zuständigen Bilanzorgan abzustimmen.

§ 6

(1) Bei der Preisbildung von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln ist von den Ergebnissen der komplexen Verpackungsmittelbilanzierung (vgl. § 10 Abs. 3) auszugehen und durch volkswirtschaftlich begründete Relationspreisbildung eine rationelle Werkstoff- und Verpackungsmittelstruktur durchzusetzen.

(2) In den Wirtschaftsverträgen sind ökonomische Hebel zu vereinbaren, wie z. B. Preiszu- und -abschläge gegenüber dem Auftraggeber u. a., bei verspäteter Bestellung, nicht-TGL-gerechten Forderungen und Spezialwünschen. Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter und Lieferfristen durch den Lieferer sollen Preissanktionen vereinbart werden.

(3) Durch Anwendung ökonomischer Hebel sind alle Hersteller von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen materiell an der quantitativen und qualitativen Bereitstellung zu interessieren.

Teil III

Planung und Leitung des Verpackungswesens

§ 7

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die perspektivische Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des Einsatzes der Verpackungswerkstoffe,

\* Zur Zeit gut „Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan bis 1970“ vom 15. November 1964 (Sonderdruck der Staatlichen Plankommission)

\*\* Zur Zeit gilt „Anordnung über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965“ vom 31. März 1964 (Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes)